

9

Sanktionenrecht II:

# Strafvollzugsrecht

- Das alte StVollzG 1977 reflektiert die (straf-) rechtspolitische Entwicklung zur Stärkung von Opferschutz und Opferrechten, die erst in den späten 1980er Jahren eingesetzt hat, nicht hinreichend
- Der Strafvollzug war traditionell durch eine weitreichende Exklusion des Opfers geprägt
  - » Ausnahme 1: Schuldenregulierung
  - » Ausnahme 2: Opfersensibilisierungs-/Opferempathieprogramme für bestimmte Gefangenengruppen (indirekter Opferbezug)
  - » im Übrigen keine systematische Förderung von direkten (persönlichen) Begegnungen
  - » Besuchswünsche von Opfern teilweise explizit zurückgewiesen
  - » Resozialisierungskonzepte lange Zeit ausschließlich gefangenenorientiert (Neutralisierung des Opfers)

- Nach der Förderalismusreform wird die Opferorientierung von den Landesgesetzgebern verstärkt aufgegriffen (z.B. § 2 Abs. 5 ba.-wü. JVollzGB III, Art. 78 BayStVollzG, § 5 Abs. 1 HStVollzG)
  - » Einfühlung in das Opfer als wichtiges Element in der Behandlungskonzeption zur Vermittlung von Einsicht und sozialer Kompetenz
  - » Bemühen um Wiedergutmachung (Täter-Opfer-Ausgleich) als konkretes Lernfeld sozialer Verantwortung
- Opferbezogene Bemühungen der Gefangenen können gem. § 57 Abs. 1 StGB ("Verhalten im Vollzug") bzw. § 56b Abs. 2 Nr. 1 StGB (Wiedergutmachungsaufgabe) honoriert bzw. gefördert werden
- Im Wesentlichen zwei Modelle der Implementation
  - » als explizites Behandlungselement
  - » als übergeordnetes Gestaltungsprinzip (z.B., Ba.-Wü., s.o., und NRW, s.u.)

- Zum Beispiel § 7 StVollzG NRW: Opferbezogene Gestaltung
  - (1) Die berechtigten Belange der Opfer sind bei der Gestaltung des Vollzuges, insbesondere bei vollzugsöffnenden Maßnahmen und bei der Erteilung von Weisungen sowie bei der Eingliederung und Entlassung der Gefangenen, zu berücksichtigen. Dem Schutzinteresse gefährdeter Dritter ist Rechnung zu tragen.
  - (2) Die Einsicht der Gefangenen in das Unrecht der Tat und deren Folgen für die Opfer soll geweckt oder vertieft werden. Die Gefangenen sollen durch geeignete Behandlungsmaßnahmen dazu angehalten werden, Verantwortung für ihre Tat zu übernehmen. Die Gefangenen sind dabei zu unterstützen, den verursachten materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen.
  - (3) Maßnahmen des Opferschutzes und des Tatabgleichs sind mit dem Ziel der Eingliederung der Gefangenen in Einklang zu bringen.

- Zum Beispiel § 7 StVollzG NRW: Opferbezogene Gestaltung
  - (4) Für Fragen des Opferschutzes und des Tatabgleichs sollen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner in den Anstalten zur Verfügung stehen.
  - (5) Opfer, die sich an die Anstalten wenden, sind in geeigneter Form, auch durch die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner, auf ihre Rechte nach diesem Gesetz, insbesondere ihre Auskunftsansprüche [...], hinzuweisen.
- Siehe dazu ausführlich den Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen 2012:  
[www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de/infos/Infomaterial/index.php](http://www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de/infos/Infomaterial/index.php)

- Integrierter Ansatz im neuen Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz (HmbResOG v. 31.8.2018)

## § 1: Ziele:

- (1) Dieses Gesetz soll dazu beitragen,
  1. straffällig gewordene Klientinnen und Klienten zu befähigen, ein Leben in Eigenverantwortung ohne weitere Straftaten zu führen (Resozialisierung),
  2. den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutmachen sowie Haft zu vermeiden oder zu verkürzen,
  3. die Gesellschaft vor Straftaten zu schützen und
  4. den durch die Straftaten gestörten sozialen Frieden durch Hilfen für Opfer von Straftaten wiederherzustellen.

[...]



[www.youtube.com/watch?v=BEgOpzluTGA&feature=youtu.be](http://www.youtube.com/watch?v=BEgOpzluTGA&feature=youtu.be)



Täter-Opfer-Ausgleich  
während des Verfahrens

Täter-Opfer-Ausgleich  
im Justizvollzug

Projektbeschreibung

Was? Wer? Wie?

Projektkoordination

Projektmediatoren

Informationen zum  
Täter-Opfer-Ausgleich

Täter-Opfer-Ausgleich in  
Baden-Württemberg

FAQs - Fragen zum TOA

Veranstaltungen und  
Termine

Copyright © 2013 [www.toa-bw.de](http://www.toa-bw.de) | La

## „Er soll mir einfach zuhören!“

### Täter-Opfer-Ausgleich im Justizvollzug

Fragen wie „Warum hat er das nur getan?“  
treiben Sie um? Die belastenden Gefühle  
gehen nicht weg? Sie brauchen Antworten?

Sie können selbst aktiv werden –  
in einem geschützten Rahmen.

Rainer Stickelberger,  
Justizminister Baden-  
Württemberg



Auch die Opfer  
inhaftierter  
Straftäter haben  
- soweit das  
jeweils möglich  
ist - einen  
ideellen und  
materiellen  
Ausgleich  
verdient. Wir  
dürfen ihnen


die Chance auf eine Verarbeitung der Tat  
und eine Wiedergutmachung nicht  
versagen, nur weil der Täter in Haft ist.

er Geschädigten

rdem auf Wunsch jederzeit beendet

- Opfer haben das Recht, über Flucht, vollzugsöffnende Maßnahmen und die (vorzeitige) Entlassung aus dem Vollzug vorab informiert zu werden (§ 406d Abs. 2 StPO; eingef. d. Opferrechtsreformgesetz 2004, erweitert d. StORMG 2013 u. d. 3. ORRG 2015)
  - » Bei berechtigtem Interesse und wenn schutzwürdige Interessen des Gefangenen nicht überwiegen
  - » Opfer bestimmter nebenklagefähiger Delikte müssen kein berechtigtes Interesse darlegen
  - » In Ba.-Wü. Auskunftsanspruch 'ob' jederzeit bzw. 'wann' ein Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin (§ 39 Abs. 1 JVollzGB I)
- Opfer haben ferner Auskunftsrechte über die Entlassungsadresse und Vermögensverhältnisse von Gefangenen und ehem. Gefangenen zum Zweck der Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat (§ 39 Abs. 3 JVollzGB I)



  
**Staatsanwaltschaft Verden**  
Staatsanwaltschaft Verden, Johannswall 6, 27283 Verden (Aller)  
Per Postzustellungsurkunde  
NZS 417 Js 26754/14 VRs

Frau  
[REDACTED]  
Brethorststraße 199  
32602 Vlotho

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)  
[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
ohne

Durchwahl  
04231/18498

Datum  
23.04.2018

Geburtsdatum: [REDACTED] Geburtsort: Winterscheid

**Ladung zum Strafantritt**

Sehr geehrte Frau Haverbeck-Wetzel,

nach der vollstreckbaren Entscheidung:

**Urteil des Landgerichts Verden vom 28.08.2017,**  
Aktenzeichen: 5 Na 417 Js 26754/14  
Tatvorwurf: Volksverhetzung in acht Fällen  
StGB § 130 Abs. 2 Nr. 1 a, § 130 Abs. 2, § 130 Nr. 1 a, § 130 Nr. 2, § 130 Nr. 3, § 130 Abs. 3, § 130 Abs. 5, § 52, § 53

haben Sie

**2 Jahre Freiheitsstrafe**

zu verbüßen.

Sie werden aufgefordert, diese Strafe **spätestens binnen 1 Woche nach Zustellung dieser Ladung** in der

**Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne, Hafthaus Ummeln, Zinnstr. 33, 33649 Bielefeld**

anzutreten.

Sollten Sie sich nicht rechtzeitig zum Strafantritt einfinden, muss gegen Sie Haftbefehl erlassen werden. Durch Einreichen eines Gnadengesuches wird die Vollstreckung nicht gehemmt.

Dienstgebäude  
Johannswall 6  
27283 Verden (Aller)  
Sprechzeiten  
Rechtsanwaltschaft: Mo.-Fr.  
09.00-12.00 h  
Allgemein: nach Vereinbarung

Telefon  
04231 18-1  
Telefax  
04231/18490

Parkmöglichkeiten

Bankverbindung  
Nörddeutsche Landesbank  
BAN: DE442505050000108024823  
SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX


Minerals-Lieferung (Pfeilschweife, ZML)  
per: 2019-14-0888170.docx

Sie können nur an Werktagen (außer sonnabends) aufgenommen werden, und zwar in der Zeit von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr, an Werktagen, die einem Feiertag vorangehen, in der Zeit von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Sie haben ohne jegliche Einwirkung von Alkohol- und Betäubungsmitteln zum Strafantritt zu erscheinen. Ausgenommen davon ist eine reguläre ärztliche Substitutionsbehandlung. In diesem Fall bitten wir Sie, eine Bescheinigung des Sie substituierenden Arztes über Dauer und Höhe der Substitution mitzubringen.

Sie müssen diese Ladung und einen gültigen Personalausweis oder Reisepass zum Strafantritt mitbringen.

Beachten Sie bitte die anliegenden Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen  
Rechtspflegern



- §§ 4 u. 5 JVollzGB III
  - Aufnahme des Gefangenen (§ 4 Abs. 1)
    - » Eingangsuntersuchung (medizinisch)
    - » Vorstellung beim Anstaltsleiter
  - Behandlungsuntersuchung (§ 4 Abs. 2)
    - » Erfassung von Persönlichkeit und Lebensumständen
  - Erstellung eines Vollzugsplans (§ 5 Abs. 1)
    - » Konkretisierung des Vollzugsziels
    - » Individualisierung der Behandlung
  - Inhaltliche Mindestanforderungen (§ 5 Abs. 2)
  - Erörterung (§ 5 Abs. 3)
  - Regelmäßige Überprüfung, ggf. Aktualisierung (§ 5 Abs. 6)

- § 4 Abs. 2: Behandlungsuntersuchung

"Nach der Aufnahme werden die Umstände erhoben, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung der Gefangenen im Vollzug und für die Eingliederung nach der Entlassung notwendig ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint. Es ist zu prüfen, ob eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung oder andere therapeutische Maßnahmen angezeigt sind."
- Alternative Terminologie in anderen Bundesländern:
  - Aufnahmeuntersuchung (Hamburg)
  - Zugangsgespräch (Niedersachsen)
  - Feststellung des Maßnahmenbedarfs (Hessen)
  - Diagnoseverfahren (Schleswig-Holstein)

- § 5
  - (1) Auf Grund der Behandlungsuntersuchung wird ein Vollzugsplan erstellt.
  - (2) Der Vollzugsplan enthält mindestens Angaben über:
    1. die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
    2. die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung,
    3. die Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen,
    4. den Arbeitseinsatz, Maßnahmen der schulischen Bildung und der beruflichen Aus- oder Weiterbildung,
    5. die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung,
    6. besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen,
    7. Vollzugsöffnende Maßnahmen sowie
    8. Entlassungsvorbereitung und Nachsorge.

- *Nicht explizit geregelt, aber zusätzlich empfohlen:*
    - 9. *Freizeitgestaltung,*
    - 10. *Maßnahmen zum Ausgleich der Tatfolgen und*
    - 11. *Schuldenregulierung.*
- 
- *Ausführlicher z.B. § 10 StVollzG NRW mit 20 Einzelpositionen*
  - *Modernere Terminologie in Schleswig-Holstein*
    - » *Vollzugs- und Eingliederungsplan*  
*(§ 8 LStVollzG SH)*
  - *Ab 1.1.2019 neue Bezeichnung auch in Hamburg*
    - » *Resozialisierungsplan (§ 8 HmbStVollzG)*

- § 5 (Forts.)
  - (3) Die Vollzugsplanung wird mit der oder dem Gefangenen erörtert. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme in der Vollzugskonferenz abzugeben.
  - (4) [...]
  - (5) Der Vollzugsplan ist in regelmäßigen Abständen auf seine Umsetzung hin zu überprüfen und mit der Entwicklung der oder des Gefangenen sowie weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu halten. Hierfür sind im Vollzugsplan angemessene Fristen vorzusehen. Die Fortschreibung des Vollzugsplans wird mit den Gefangenen erörtert.

- § 17 JVollzGB I: Behandlungs- und Vollzugsplankonferenzen
  - Die an der Behandlung maßgeblich Beteiligten
  - Anhörung des Betroffenen ("Stellungnahme in der Konferenz", vgl. § 5 Abs. 3 JVollzGB III)
  - Vorstellungen bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen
  - Beachte: nach alter Rechtslage kein subj. Recht des Gefangenen auf Teilnahme an der Konferenz; auch kein Teilnahmeanspruch für anwaltlichen Vertreter (BVerfG, NStZ-RR 2002, S. 25)
    - » Kontroverse in Ba.-Wü. überholt:  
auf der Grundlage der expliziten Neuregelung des § 5 Abs. 3 JVollzGB III Recht des Gefangenen zur Anwesenheit (im Rahmen der Anhörung)

- Der Vollzugsplan ist das Kernstück des behandlungsorientierten Vollzugs. Er konkretisiert den Weg zur Erreichung des Vollzugsziels und ist eine Orientierungshilfe sowohl für die Gefangenen als auch für die Vollzugsbediensteten (vgl. BVerfG, NStZ-RR 2008, S. 60)
- Der Gefangene hat ein Recht auf die Erstellung eines Vollzugsplanes
- Der Gefangene hat ein Recht auf Einsicht in den Vollzugsplan
- Der Gefangene ist zur Mitwirkung bei der Eingangs- und der Behandlungsuntersuchung verpflichtet
  - » Anerkennung der Subjektstellung des Gefangenen
  - » der Gefangene ist nicht bloßes Objekt des Vollzugs bzw. der Behandlung



- Bindungswirkung des Vollzugsplanes
  - » langfristiger Orientierungsrahmen für Anstalt und betroffenen Gefangenen
  - » Selbstbindung der Vollzugsbehörde
  - » keine willkürliche Abweichung
  - » aber: Inhaltliche Abänderung im Zuge der Fortschreibung gem. § 5 Abs. 5 JVollzGB III möglich
  - » zulässig insbes. Änderungen im Fall geänderter Aussichten hinsichtlich einer Strafrestaussetzung (z.B. OLG Karlsruhe, ZfStrVo 1989, S. 310)
  - » Abweichungen zum Nachteil des Betroffenen (z.B. Ablehnung einer im Plan vorgesehenen Maßnahme) sind ermessensfehlerfrei zu begründen (z.B. OLG München, Strafverteidiger 1992, S. 589)

- Rechtsschutz
  - Art. 19 Abs. 4 GG gewährt Rechtsschutz auch für die Überprüfung der Rechtsfehlerfreiheit des Aufstellungsverfahrens und des inhaltlichen Gestaltungsermessens (BVerfG, Strafverteidiger 1994, S. 93 f.)
  - Insbes. die Erfüllung der Mindestanforderungen gem. § 5 JVollzGB III (zur Frist vgl. OLG Karlsruhe, StV 2004, S. 555)
  - Anfechtbar sind auch einzelne in dem Vollzugsplan vorgesehene Behandlungskriterien, aber nur, sofern sie Regelungscharakter mit unmittelbarer Rechtswirkung haben (OLG Frankfurt, NStZ 1995, S. 520: nicht gegeben bei Planung des Entlassungszeitpunktes)
  - Änderungen und Abweichungen zum Nachteil des Betroffenen (s.o.)

- BVerfG v. 25.9.2006 (2 BvR 2132/05), NStZ-RR 2008, S. 60
  - Auch in Fällen lebenslanger Freiheitsstrafe (siehe schon BVerfG, StV 1994, S. 93 f.), und zwar unabhängig davon, ob sich bereits ein konkreter Entlassungszeitpunkt abzeichnet
  - Vollzugsplanung muss besonders auch auf die Vermeidung schädlicher Auswirkungen lang dauernden Freiheitsentzuges als ein wesentliches Teilelement des Resozialisierungsauftrages ausgerichtet sein (siehe BVerfGE 45, S. 187 ff.; 98, S. 169 ff.)
  - Vollzugsplan muss erkennen lassen, dass neben einer Beurteilung des bisherigen Behandlungsverlaufs auch eine Auseinandersetzung mit den zukünftig erforderlichen Maßnahmen stattgefunden hat.

## 10. Rechte und Pflichten der Strafgefangenen

- Ausgangspunkt: § 4 StVollzG
  - (1) Der Gefangene wirkt an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugszieles mit. Seine Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.
  - (2) Der Gefangene unterliegt den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihm nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.
    - Enge Auslegung der Generalklausel
    - Keine Umgehung von Spezialregelungen
    - Vermutung der Vollständigkeit des Gesetzes (Ausnahme: neuartige Sachverhalte, z.B. aus technolog. Entwicklung)

- § 3 JVollzGB III Ba.-Wü., Art. 6 BayStVollzG
  - (1) Die Gefangenen sollen an der Gestaltung ihrer Behandlung und an der Erfüllung des Behandlungsauftrages mitwirken. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.
  - (2) Die Gefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.